**Vertrag zur Verteilung und Festlegung von Pflichten im Rahmen gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO)**

**zwischen**

**Name**

**Anschrift**

**PLZ Ort**

**– nachfolgend Diensteanbieter genannt –**

**und**

**Facebook Ireland Ltd.**

**4 GRAND CANAL SQUARE , GRAND CANAL HARBOUR ,**

**D2 Dublin IRELAND**

**– nachfolgend Betreiber genannt –**

**1. Gemeinsame Verantwortung und Beschreibung der Datenverarbeitung**

Die Vertragsparteien führen die im Anhang 1 beschriebenen Verarbeitungen durch. Entsprechend der EuGH-Entscheidung vom 05.06.2018 (C-210/16) sind beide Parteien aufgrund der dabei zum Teil erfolgenden, arbeitsteiligen Vorgehensweise gemeinsame Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr. 7 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Art. 26 DSGVO für die in diesem Zusammenhang verarbeiteten Daten und unterliegen jeweils den für Verantwortliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der Daten sowie die Kategorien betroffener Personen werden in Anhang 1 beschrieben.

**2. Wahrnehmung von Aufgaben und Pflichten**

Die Aufgabenteilung zwischen den Vertragsparteien und die Festlegung, welcher Verantwortliche welche Aufgaben und Pflichten aus der DSGVO übernimmt, sind in Anhang 2 beschrieben.

**3. Vertragslaufzeit**

Dieser Vertrag tritt – solange keine anderweitigen Regelungen vereinbart wurden – mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und gilt, solange die Vertragsparteien die Daten entsprechend Anhang 1 in gemeinsamer Verantwortung verarbeiten.

**4. Technische und organisatorische Maßnahmen, Pflichten der Vertragspartner**

Die Vertragsparteien bieten innerhalb ihres festgelegten Aufgabenbereichs (Anhang 2) hinreichende Garantien dafür, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden, die gewährleisten, dass die Verarbeitung im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften und den Rechten der betroffenen Person steht.

Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Sie gestalten in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

Die Vertragsparteien sichern zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut machen und die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Sie überwachen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, bestellen die Vertragsparteien jeweils gesondert einen Beauftragten für den Datenschutz, der mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet wird, entsprechende Fachkunde nachweisen kann und der zudem vertraglich abgesichert eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Unabhängigkeit gegenüber des jeweils an der Verarbeitung beteiligten für die Verarbeitung Verantwortlichen nachweisen kann.

**5. Berechtigung zur Einschaltung von Dienstleistern**

(1) Innerhalb ihres jeweils festgelegten Aufgabenbereichs (Anhang 2) und ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit können die Vertragsparteien jeweils zuverlässige Auftragnehmer mit Datenverarbeitungen beauftragen, sofern sie hierbei die gesetzlichen Vorgaben beachten (sofern einschlägig: Abschluss entsprechender Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO, dokumentierte Kontrolle der vom Auftragnehmer vorgehaltenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO).

Ein solches Auftragsverhältnis liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei Auftragnehmer in Teilen oder im Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich dieser Vertrag bezieht. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die eine Vertragspartei bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen oder Reinigungskräfte.

(2) Sofern die beauftragten Auftragnehmer auch personenbezogenen Daten verarbeiten, die der gemeinsamen Verantwortlichkeit unterliegen, ist die andere Vertragspartei hierüber vorab zu informieren. Dabei ist der Nachweis zur erbringen, dass rechtskonforme Verträge zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO mit diesen Dienstleistern abgeschlossen worden sind und dass ausreichende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO mit dem Dienstleister vereinbart und diese auch durch den Auftraggeber kontrolliert worden sind. Dieser Nachweis ist auf Verlangen einer der Parteien durch Vorlage von entsprechenden Vertragskopien und Kopien der Auditberichte zu erbringen.

Die jeweils andere Vertragspartei kann der Beauftragung von Dienstleistern nach Ziff. 6 Abs. 2 aus sachlichen Gründen widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Ein sachlicher Grund kann dabei insbesondere in der Unzuverlässigkeit des Dienstleisters, eines fehlenden oder unvollständigen Vertrages nach Art. 28 DSGVO, oder in nicht ausreichenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO liegen.

**6. Mitteilung von Verstößen**

(1) Die Vertragsparteien informieren einander unverzüglich über Verstöße gegen die nach dieser Vereinbarung bestehenden Pflichten und gegen gesetzliche Vorgaben der DSGVO. Dies gilt insbesondere für solche Verstöße, die zu einer Inanspruchnahme einer Vertragspartei durch betroffene Personen führen können.

(2) Die Information soll eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung sowie eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung enthalten.

**7. Informationspflichten / Betroffenenrechte**

(1) Für Anfragen Betroffener nach Art. 17 ff. DSGVO, die sich auf die nach Anlage 2 durch den Betreiber erfolgenden Datenverarbeitungsschritte beziehen (insbesondere Auswertung von Nutzungsverhalten nach den Datenschutzbestimmungen des Betreibers, Datenlöschung, Auskunftsersuchen bzgl. des Nutzerprofils, Weitergabe von Daten an Dritte durch diesen, Datenportabilität, Datenverarbeitung in Drittländern, Fragen zu Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO etc.) ist ausschließlich der Betreiber verantwortlich, da der Diensteanbieter über keine rechtlichen oder faktischen Einflussmöglichkeiten hierauf oder Kenntnisse hierüber verfügt.

(2) Für Anfragen Betroffener nach Art. 17 ff. DSGVO, die sich auf die nach Anlage 2 durch den Diensteanbieter erfolgenden Datenverarbeitungsschritte beziehen (insbesondere Auswertung von Kommentaren, Zwecke der Datenverarbeitung bei der Bearbeitung von Anfragen, Datenlöschung im Backend des Diensteanbieters, Auskunftsersuchen bzgl. der Datenverarbeitung im Rahmen der Verantwortung des Diensteanbieters, Weitergabe von Daten an Dritte durch diesen, etc.) ist ausschließlich der Diensteanbieter verantwortlich, da der Betreiber über keine rechtlichen Einflussmöglichkeiten hierauf oder Kenntnisse hierrüber verfügt.

(3) Beide Parteien sind verpflichtet, durch ausreichend transparente und konkrete Datenschutzbestimmungen die Betroffenen nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO über die jeweils in ihrer Verantwortung erfolgende Datenverarbeitung zu informieren und dort wo es erforderlich und zulässig ist, transparente und bestimmte Einwilligungserklärungen für einzelne Datenverarbeitungsschritte einzuholen. Die Datenschutzinformation nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO muss zudem auch ergänzend jeweils eine Information nach Art. 26 Abs. 2 DSGVO über die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarung beinhalten.

(4) Ungeachtet der Einzelheiten dieser Vereinbarung kann nach Art. 26 Abs. 3 DSGVO die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen der DSGVO bei und gegenüber beiden Parteien geltend machen. Entsprechende Anfragen nach Art. 17 ff DSGVO sind daher jeweils von den Parteien an die jeweils andere weiterzuleiten, sofern nur eine Partei nach Ziff. 8 Abs. 1 oder 2 für die Bearbeitung verantwortlich ist.

**8. Interner Haftungsausgleich**

Soweit ein Verantwortlicher von einer betroffenen Person aufgrund von Art. 26 Abs. 3 DSGVO in Anspruch genommen wird, stellt derjenige Verantwortliche, der eine in Anhang 2 auf ihn übertragene Pflicht schuldhaft verletzt hat, den in Anspruch genommenen Verantwortlichen frei von Schaden.

**9. Beendigung der Zusammenarbeit**

Vor der Beendigung der Zusammenarbeit ist zu klären, welche Verantwortung für Daten weiterbesteht. Der jeweils anderen Vertragspartei ist die Möglichkeit zu verschaffen, Daten auf eigenen Systemen weiter zu nutzen, soweit dies beabsichtigt ist und rechtlich zulässig ist.

**10. Schlussbestimmungen**

Sollte das Eigentum einer Vertragspartei durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat diese Vertragspartei den anderen Verantwortlichen unverzüglich zu verständigen.

Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden kann schriftlich oder in einem elektronischen Format erfolgen.

Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Verantwortlicher A

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Verantwortlicher B

**Anhang 1: Verarbeitung von Daten in gemeinsamer Verantwortung**

|  |  |
| --- | --- |
| Gegenstand der jeweiligen Verarbeitungen | Das Unternehmen Z betreibt die Soziale Plattform Facebook (**Betreiber**). Hierbei betreibt der Betreiber insbesondere die IT-Infrastruktur und speichert alle anfallenden Datenarten sämtlicher Nutzer der Plattform (Nutzerprofile). Der Betreiber legt die Datenschutzgrundsätze fest, die zwischen den Nutzern der Plattform selbst und den Betreiber gelten sollen. Der Betreiber legt zudem die technischen Funktionen und Dienste der sozialen Plattform fest und hat allein Zugriff auf die durch die Nutzung des Dienstes anfallenden Nutzerprofildaten.  Die Soziale Plattform Facebook erlaubt es anderen Unternehmen (Diensteanbieter), auf der Plattform eigene Unternehmenspräsenzen / Webauftritte zu erstellen, zu unterhalten und über diese mit Nutzern der sozialen Plattform Facebook in Kontakt zu treten und diesen Content zur Verfügung zu stellen (Gewinnspiele, Informationen zum Diensteanbieter, Produktinformationen, Video- und Audiofiles etc.). |
| Art und Zweck der Verarbeitung | Zweck der gemeinsamen Datenverarbeitung ist der Betrieb einer Unternehmenspräsenz des Diensteanbieters auf Facebook. Der Diensteanbieter kann somit mehr Internetnutzer in seiner Unternehmenskommunikation und Außendarstellung erreichen. Der Betreiber und sein Netzwerk werden durch mehr Präsenzen von verschiedenen namhaften Diensteanbietern für seine Nutzer attraktiver.  Die Zwecke der allein der Verantwortung des Betreibers unterliegenden Verarbeitung der Nutzerprofile ergeben sich aus den Datenschutzbestimmungen und Nutzungsbedingungen von Facebook. Für deren Wirksamkeit und Rechtskonformität ist allein der Betreiber verantwortlich. Der Diensteanbieter hat selbst keinerlei Rechte oder Zugriffsmöglichkeiten auf die beim Betreiber gespeicherten Nutzerprofildaten.  Der Zweck der allein der Verantwortung des Diensteanbieters unterliegenden Datenverarbeitung ergibt sich aus den Datenschutzgrundsätzen, die der Diensteanbieter als Information auf seiner Unternehmenspräsenz in Facebook vollständig nach Art. 13 DSGVO aufführen muss. Für deren Wirksamkeit und Rechtskonformität ist allein der Diensteanbieter verantwortlich. Der Betreiber hat selbst keinerlei Rechte an den auf der Präsenz des Diensteanbieters stattfindenden Kommunikation zwischen einem Nutzer und dem Diensteanbieter, sofern nicht der Nutzer selbst dem Betreiber wirksam per Einwilligung entsprechende Nutzungsrechte bzgl. der den Nutzer betreffenden Kommunikationsdaten eingeräumt hat. |
| Art der personenbezogenen Daten | * Kommunikationsinhalte von Facebook * Nutzer der Plattform auf der Facebook Präsenz des Diensteanbieters * Protokolldaten (Uhrzeit und Datum der Kommunikation), * Etwaig im Rahmen der Kommunikation / Interaktion gepostete Fotos, Meinungen, Fragen oder Rückmeldungen. |
| Kategorien betroffener Personen | Facebook-**Nutzer**, die auf der Facebook-Präsenz des Diensteanbieters mit diesem in Kontakt treten (bspw. durch die Formulierung von Anfragen, Lob oder Kritik), bzw. mit anderen Nutzern auf der Facebook-Präsenz des Diensteanbieters per Comments oder Posts kommunizieren.  **U.U. Mitarbeiter** des Diensteanbieters, die über die Facebook-Präsenz des Diensteanbieters mit den Nutzern kommunizieren. |
| Beschreibung der tatsächlichen Funktion und Beziehung der gemeinsam Verantwortlichen | **Der Diensteanbieter** unterhält einen eigenen Unternehmenswebauftritt in/auf Facebook und veröffentlicht darüber Informationen über sein Unternehmen oder seine Produkte und Dienstleistungen oder bietet Aktionen an. Zudem interagiert er über diesen Webauftritt mit Facebook Nutzern, die mit ihm in Kontakt treten (bspw. in dem diese Anfragen stellen, Posts, Veranstaltungen, Ankündigungen, Produkte oder Dienstleistungen des Diensteanbieters kommentieren, Kritik üben etc.).  Insofern ist der Diensteanbieter verantwortlich für die Inhalte, die er bereit stellt und den Umgang mit Reaktionen von Nutzern (Lob/Kritiken/ Anmerkungen/Kommentare/Fragen) und deren Beantwortung zum Zwecke der Unternehmenskommunikation sowohl auf seiner Facebook-Präsenz, als auch in nachgelagerten internen Prozessen. Daher ist der Diensteanbieter auch mit dafür verantwortlich, dass keine rechtsverletzenden/rechtswidrigen Posts/Kommentare oder Anhänge (bspw. Bilder oder Videos) auf seiner Facebook-Präsenz erscheinen, bzw. dort im Falle des Erscheinens unverzüglich gelöscht werden (bspw. Verstöße gegen das Urheberrecht, „Hass Posts“, Verstöße gegen Persönlichkeitsrechte, Strafgesetze etc.).  **Der Betreiber** betreibt die gesamte IT Infrastruktur von Facebook und legt die grundsätzlichen Funktionalitäten fest. Zudem regelt er sein Verhältnis zu den Nutzern seiner Plattform bilateral durch entsprechende Datenschutzbestimmungen mit den Nutzern und hat als einziger Zugriff auf die Profile aller Nutzer und deren Inhalte.  Insofern ist der Betreiber für geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen bzgl. der gesamten IT-Infrastruktur des Netzwerkes verantwortlich. Darüber hinaus verfügt nur der Betreiber über geeignete technische Analysemittel, um das gesamte Facebook *systematisch nach* rechtsverletzenden/rechtswidrigen Posts/Kommentare oder Anhängen (bspw. Bilder oder Videos) zu durchsuchen oder Meldungen der Nutzer hierzu entgegenzunehmen. **Der Betreiber informiert daher den Diensteanbieter bei entsprechenden Meldungen und löscht rechtsverletzende/rechtswidrige Posts/Kommentare oder Anhängen, sofern der Diensteanbieter dies selbst nicht vornimmt.** |

**Anhang 2: Festlegung von Aufgaben und Pflichten**

Die Kreuze stellen dar, welcher Verantwortliche, welche Aufgabe übernimmt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Pflichten aus der DSGVO** | **Betreiber** | **Diensteanbieter** |
|  |  |  |
| Festlegung des Zwecks und der Mittel der Datenverarbeitung jeweils entsprechend der eigenen Verantwortung | **x** | **x** |
| Festlegung der Art der personenbezogenen Daten | **x** | **-** |
| Art. 26 Abs. 2: Information der Betroffenen über wesentliche Inhalte dieser Vereinbarung. | **x** | **x** |
| Art. 13: Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten jeweils entsprechend der eigenen Verantwortung. | **x** | **x** |
| Art. 14: Informationspflicht, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, jeweils entsprechend der eigenen Verantwortung. | **x** | **x** |
| Art. 15: Bearbeitung von Auskunftsverlangen, jeweils entsprechend der eigenen Verantwortung. | **x** | **x** |
| Art. 16: Bearbeitung von Berichtigungsanfragen, jeweils entsprechend der eigenen Verantwortung. | **x** | **x** |
| Art. 17,18, 19: Bearbeitungen von Löschbegehren, Beschränkung der Verarbeitung, Mitteilung der Löschpflicht, jeweils entsprechend der eigenen Verantwortung. | **x** | **x** |
| Art. 20: Abwicklung von Herausgabeverlangen (Datenportabilität). | **x** | **-** |
| Art. 21: Bearbeitung von Widersprüchen. | **x** | **-** |
| Art. 24, 32, 35, 36: Festlegung/Dokumentation technischer und organisatorischer Maßnahmen, Risikoabschätzung, ggf. Datenschutzfolgeabschätzung und  Konsultation einer Aufsichtsbehörde | **x** | **-** |
| Art. 28: Einschaltung von Auftragsverarbeitern bzw. Unterauftragsverarbeitern  und deren Überprüfung jeweils entsprechend der eigenen Verantwortung. | **x** | **x** |
| Art. 30 Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten. | **x** | **x** |
| Art. 33, 34: Meldung von Datenpannen. | **x** | **x** |